

einer bisher nur fragmentarisch aus der Reinhardsbrunner Briefsammlung bekannt war — ein für die Beurteilung jener Sammlung wichtiger Fund⁸⁾. Weiter steht in dem Codex die angeblich von Anselm von Havelberg verfaßte Schrift zur Verteidigung der Regularikanoniker, die B. Pez nach einer Mitteilung von J. G. Eccard herausgab. Schon Pez äußerte Bedenken gegen die Zuschreibung, W. Wattenbach und A. Hauck erkannten unabhängig von einander, daß es eine überarbeitete Fassung des „Scutum canonicorum“ Arnos von Reichersberg darstellt⁹⁾; trotzdem wird die Schrift bis in die jüngste Zeit immer wieder unter Anselms Namen zitiert. Höchstwahrscheinlich hat Eccard den Text aus der von Zöllner wiedergefundenen Handschrift kopiert. Da deren Incipit, wie Zöllner mit Recht bemerkt, erst im 15. Jahrhundert formuliert sein kann¹⁰⁾, wird die Vermutung nahe gelegt, daß die Bearbeitung wie die falsche Zuschreibung erst in jene Zeit gehört¹¹⁾; auf Prämonstratenser geht sie schwerlich zurück¹²⁾. So hat dieser Fund die bisher rätselhafte Frage nach den zwei Fassungen der Schrift einer Lösung näher gebracht.

Den zweifellos wichtigsten Fund verdanken wir N. M. Häring, dem unermüdlichen Erforscher fröhscholastischer Schriften. Aus dem Zwettler Codex 240 (saec. XIII) hat er zwei zusammengehörige Traktate mit den Titeln „Tractatus de eo quod persona sit in persona“ und „Tractatus contra eum qui dixit quod divinitas non sit Deus“ herausgegeben und

⁸⁾ Vgl. W. Zöllner, Ekbert von Huysburg und die Ordensbewegung des 12. Jahrhunderts, Forschungen und Fortschritte 38 (1964) 25—28. Es erhebt sich die Frage, ob hier eine von der Reinhardsbrunner Sammlung unabhängige Überlieferung vorliegt (wie Zöllner meint) oder dem Verfasser des Hamerslebener Codex die Sammlung vollständiger vorlag als uns, d. h. mit der heute nach fol. 8 fehlenden Lage (vgl. F. Peeck, Die Reinhardsbrunner Briefsammlung, MG. Epp. sel. 5, 1952, Nr. 9 S. 8 f. mit Anm. h).

⁹⁾ Vgl. Classen S. 445 f., O. Capitani, Nota per il testo dello Scutum canonicorum, in: La Vita comune del clero nei secoli XI e XII (1962) vol. 2, 40—47; Zöllner, Sammelhandschrift S. 216 f.

¹⁰⁾ Zöllner S. 217. Das Incipit lautet: *Incipit Tractatus de ordine canonicorum regularium editus per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Anselmum Havelbergensis ecclesie eiusdem ordinis episcopum qui floruit tempore Bernardi. Ordinis canonici patres et filii etc.*, vgl. PL. 188, 1094.

¹¹⁾ Die bei Classen S. 446 eingeräumte Möglichkeit, daß Überarbeitung und falsche Zuschreibung dem 12. Jahrhundert angehören, wird also recht unwahrscheinlich. Es fällt auf, daß Anselm im 15. Jh. besonderes Interesse fand; die — im ganzen sehr seltenen — Handschriften seiner Werke gehören überwiegend diesem Saeculum an. Seine echte Schrift gegen Ekbert (PL 188, 1117—40) folgt in der Hamerslebener Hs. unmittelbar auf das ihm fälschlich zugeschriebene Werk.

¹²⁾ Vgl. Classen S. 446.